



## Senat 2

### MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.*

Ein Leser kritisiert den Artikel „‘Kreuz und Quer’: Irritierende Stimmungsbilder“, der von den Zeugen Jehovas und einer ORF-Dokumentation zu diesem Thema handelt und am 28.01.2013 auf [www.derstandard.at](http://www.derstandard.at) erschienen ist. Der Leser empfindet den Artikel als diskriminierend, eine Herabwürdigung religiöser Lehren und als eine Pauschalverunglimpfung der Zeugen Jehovas.

Der Mitteilende bemängelt konkret, dass laut Artikel einzelne Zeugen Jehovas „Inwendiggelerntes memoriert aufsagen“ und am Ende des Artikels eine „Diskussion über religiös motivierte schwarze Pädagogik und seelische Grausamkeit an Kindern“ vorgeschlagen werde (Anm.: In der Einleitung des Artikels wird auf folgende Begebenheit in der ORF-Dokumentation hingewiesen: „Ein kleines Mädchen sagt, wer die Welt beherrscht – das Böse in Gestalt von Satan nämlich – und zitiert zum Beweis Bibelverse.“). Außerdem werde in dem Artikel eine Anbetungsstätte als Vorstadtwirtschafts-Hinterzimmer bezeichnet.

Schließlich vertritt der Mitteilende die Ansicht, dass der Artikel – da er als Zeuge Jehovas persönlich betroffen sei – seine Menschenwürde verletze und ihn beleidige.

Der Senat 2 hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten, da für den Senat kein Verstoß gegen den Ehrenkodex ersichtlich war.

Aufgrund der großen Zahl der Zeugen Jehovas, die in Österreich leben, kann der mitteilende Leser als ein einzelner Zeuge Jehovas von dem Artikel laut Senat nicht persönlich betroffen sein. Es mangelt an der erforderlichen Individualisierbarkeit.

Der Artikel ist eine kommentierende Vorschau auf eine Dokumentation der ORF-Reihe „Kreuz und Quer“.

Auch wenn es in dem Artikel in erster Linie um die Information über die betreffende ORF-Sendung geht, enthält er kommentierende Elemente, die die Kritik des Mitteilenden hervorgerufen haben.

Im Vergleich zu Tatsachenberichten reicht die Meinungs- und Pressefreiheit bei Kommentaren besonders weit.

Die beiden Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgehalten, dass im Rahmen der Meinungsfreiheit auch Wertungen vertreten werden können, die nicht von allen geteilt werden oder sogar verstören oder schockieren (siehe etwa die Fälle 2011/44 B; 2011/67; 2012/88; 2012/109 und 2013/005).

Der Artikel ist eine kritische Auseinandersetzung mit der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas. Die Verfasserin behandelt ein Thema, das für die Allgemeinheit von Interesse ist. Ihre Meinungsäußerung genießt auch deshalb entsprechend umfassenden Schutz.

Vor diesem Hintergrund sieht der Senat in den hier zu überprüfenden Wertungen weder eine Diskriminierung, noch eine Herabwürdigung religiöser Lehren, noch eine Pauschalverurteilung.

Österreichischer Presserat

Senat 2

Vors. Mag. Andrea Komar

05.02.2013